

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Roggwil**
erlassen folgendes

Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunika- tionsanlage (BKA)

Fassung vom 11. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufgaben
- Art. 2 Kunde
- Art. 3 Rechtsverhältnis auf Gemeindegebiet
- Art. 4 in anderen Körperschaften
- Art. 5 Signallieferung
Grundsatz
- Art. 6 Einschränkung und Unterbrechung
Allgemeines
- Art. 7 Schadenersatzansprüche
- Art. 8 Anforderungen an Installationen und Geräte
- Art. 9 Anmeldung
- Art. 10 Abmeldung
- Art. 11 Wohnungs- und Eigentümerwechsel
- Art. 12 Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters
- Art. 13 Parabol- und Aussenantennen

II. Anschluss an die Verteilanlagen

- Art. 14 Durchleitung
- Art. 15 Anschlussleitung
 - 1. Erstellen und Unterhalt
 - 2. Bewilligung
- Art. 16 3. Aenderungen bei Umbauten
- Art. 17 4. Vorübergehende Anschlüsse

III. Hausinstallationen

- Art. 18 Vornahme von Installationen
- Art. 19 Unterhaltspflicht
- Art. 20 Zutrittsrecht
- Art. 21 Kosten
- Art. 22 Plombierungen

IV. Gebühren

- Art. 23 Festsetzung der Gebühren, Gebührenbemessung
- Art. 24 Benützungsg Gebühr
 - 1. Grundsätze
 - Art. 25 2. Andere Bauten
 - Art. 26 3. Abgabe von Signalen an Dritte

Art. 27 4. Rechnungsstellung

3

Art. 28 Akonto- und Vorauszahlungen

Art. 29 Zahlungsbedingungen

V. Strafbestimmungen

Art. 30 Gründe

Art. 31 Widerrechtlicher Signalbezug

Art. 32 Verbindlichkeiten

Art. 33 Strafbestimmungen

Art. 34 Verfügungen

Art. 35 Inkrafttreten

Wiederkehrende Gebühren (Anhang I)

Art. 1 Benützungsg Gebühr

Art. 2 Anpassung

Art. 3 Inkrafttreten

4

Männliche/weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amstausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer gleichermassen zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben	<p>Artikel 1</p> <p>Die Gemeindebetriebe Roggwil (GBR) beschaffen und verteilen im Auftrag der Einwohnergemeinde Roggwil, unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten, die jeweils verfügbaren Radio-, Fernseh-, sowie weitere Fernübertragungsdienstleistungen und betreiben dazu eine Breitband-Kommunikationsanlage (BKA).</p>
Kunde	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Als Kunde gilt, wer von den GBR Signale bezieht.</p> <p>² Bei Mietobjekten, deren Mieter nicht aus einem anderen Benütznungsverhältnis zu den GBR mit Gebühren durch individuelle Rechnung belastet werden, gilt der Hauseigentümer als Kunde. Die GBR sind berechtigt, in anderen besonderen Fällen den Hauseigentümer als Kunden zu bestimmen.</p> <p>³ Verwendet ein Untermieter in Wohnräumen Signale zu eigenen Zwecken und ist er gemäss den Bestimmungen des Bakom konzessionspflichtig, gilt der Mieter als Kunde.</p> <p>Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Kunde. Für die Forderungen der GBR haften alle Eigentümer solidarisch.</p>
Rechtsverhältnis Auf Gemeindegebieten	<p>Artikel 3</p> <p>Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den GBR und den Kunden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.</p>
In anderen Körperschaften	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Beliefern die GBR Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Roggwil aufgrund eines Versorgungsvertrages, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen den GBR und dem Kunden dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und der Tarif gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.</p>

² Beliefern die GBR eine andere Gemeinschaftsantennenanlage (GA) mit Signalen, so werden die Beiträge und Gebühren im Signallieferungsvertrag festgesetzt.

Signallieferung Grundsatz	<p>Artikel 5 Die GBR beliefern die Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen.</p>
Einschränkung und Unterbrechung Allgemeines	<p>Artikel 6 Die GBR halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.</p>
Schadenersatz- ansprüche	<p>Artikel 7 Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen, unterstehen dem öffentlichen Recht.</p>
Anforderungen an Installationen und Geräte	<p>Artikel 8 Die GBR liefern Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 9 ¹ Wer BKA-Signale von den GBR beziehen will, hat sich bei den GBR mit dem entsprechenden Formular anzumelden. ² Das Benützungsverhältnis zwischen dem Kunden und den GBR beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen der GBR.</p>
Abmeldung	<p>Artikel 10 ¹ Der Kunde kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Monat kündigen. Die GBR plombieren nach erfolgter Kündigung die Dosen. Mit der Plombierung, spätestens aber auf Ende des der Kündigung folgenden Monats endet das Benützungsverhältnis. ² Wird ein nach Art. 11 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung. ³ Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen dem Kunden belastet. ⁴ Die Massnahme nach Absatz 1 ist gebührenpflichtig.</p>

Wohnungs- und Eigentümerwechsel	<p>Artikel 11 Ist der Kunde Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die GBR unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Kunden auf diese Pflicht hin.</p>
Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters	<p>Artikel 12 Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. der Mieter gemäss Art. 2 Abs. 3 oder der Vertreter gemäss Art. 2 Abs. 4 Kunde, so hat er den GBR Veränderungen in der Benützerzahl (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.</p>
Parabol- und Aussenantennen	<p>Artikel 13 Für die Montage von Parabol- und Aussenantennen gelten die Bestimmungen im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994, Art. 5.</p>

II. Anschluss an die Verteileranlagen

Durchleitung	<p>Artikel 14 ¹ Der Grundeigentümer hat im Sinne von Art. 691 bis Art. 693 (ZGB) die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen BKA kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die BKA angeschlossen ist.</p> <p>² Der Grundeigentümer hat an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärkerkabinen und Verteilerkonsolen, welche für den Betrieb der BKA erforderlich sind, bei entsprechender Absprache mit den GBR, kostenlos zu dulden. Dies gilt auch beim Erwerb der Liegenschaft, wenn die Einrichtungen schon vorhanden waren.</p>
Hausanschlussleitung 1. Erstellen und Unterhalt	<p>Artikel 15 ¹ Die Hauseigentümer erstellen und unterhalten die Anschlussleitung. Sie bleiben Eigentümer der Leitung.</p>
2. Bewilligung	<p>² Die GBR bestimmen die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Hauseigentümer.</p>

3. Aenderungen bei Umbauten **Artikel 16**
Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Aenderung der Zuleitung und des Anschlusses.
4. Vorübergehende Anschlüsse **Artikel 17**
Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

III. Hausinstallationen

Vornahme von Installationen **Artikel 18**
Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung den GBR mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Unterhaltungspflicht **Artikel 19**
Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für ungeäumte Behebung zu sorgen.

Zutrittsrecht **Artikel 20**
Den Organen der GBR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

Kosten **Artikel 21**
Der Hauseigentümer trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Aenderung von Hausinstallationen.

Plombierung **Artikel 22**
¹ Signal-Steckdosen dürfen nur durch Beauftragte der GBR plombiert und entplombiert werden. Diese Massnahme ist gebührenpflichtig.

² Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der GBR verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

IV. Finanzielles; Gebühren

Festsetzung der Gebühren **Artikel 23**
¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden im Rahmen des Anhanges I dieses Reglementes vom Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip (unter Berücksichtigung der Investitionskosten) und den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 hiernach festgelegt.

Gebühren-
bemessung

² Die Benützungsg Gebühr und sonstige Abgaben sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Verzinsung des Anlagekapitals, die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3, den Betrieb und Unterhalt der GBR gedeckt sind.

³ Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der BKA steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Benützungsg Gebühr
1. Grundsätze

Artikel 24

Der Kunde hat für die Benützung der Signale wiederkehrende Benützungsg Gebühren zu entrichten.

2. Andere Bauten

Artikel 25

Die Benützungsg Gebühr in nicht zu Wohnzwecken dienenden Bauten wird von den GBR festgelegt.

3. Abgabe von
Signalen an Dritte

Artikel 26

Signale dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.

4. Rechnungs-
stellung

Artikel 27

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von den GBR zu bestimmenden Zeitabständen.

Akonto und
Vorauszahlungen

Artikel 28

Die GBR können Akonto- oder Vorauszahlungen verlangen.

Zahlungs-
bedingungen

Artikel 29

¹ Die GBR setzen die Zahlungsbedingungen fest und geben sie auf der Rechnung bekannt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind der Verzugszins und die Inkassogebühren geschuldet.

V. Strafbestimmungen

Gründe

Artikel 30

¹ Die GBR können, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Signallieferung einstellen, wenn der Kunde

a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;

b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;

c) den Organen der GBR den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;

d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 8 bleibt vorbehalten.

³ Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Artikel 31

Widerrechtlicher
Signalbezug

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der GBR zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 32

Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Signalabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den GBR. Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Kunde trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Artikel 33

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse von bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 34

Verfügungen

¹ Verfügungen über den reglementarischen, vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif erlässt die Verwaltung.

² Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache bei der Kommission für Gemeindebetriebe erhoben werden.

³ Verfügungen der Kommission für Gemeindebetriebe unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel 35

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement der Einwohnergemeinde Roggwil über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kabelnetzanlage für Fernsehen und UKW vom 28.09.1980 mit Teilrevision vom 12.12.1984 sowie alle früheren Vorschriften, welche mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Roggwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Grütter

G. Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 09. November bis 09. Dezember 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 09. November 2000 bekannt gemacht.

Roggwil, 12. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:

Die Einwohnergemeinde Roggwil erlässt, gestützt auf Artikel 24 ff. des Reglements über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) vom 11. Dezember 2000, folgenden

Anhang I - Gebühren

Artikel 1

Benützungsgebühr Die Benützungsgebühr pro Monat und Wohnung oder Einfamilienhaus beträgt für:

1.1	Fernseh- und Radioempfang	Fr. 16.00
1.2	Plombierung von Kabelnetzanschlüssen je Wohnung oder Einfamilienhaus	Fr. 50.00
2.	Internet-Dienste	
	<i>QuickLine Light</i> 3 E-Mailadressen pro Monat 100 MB Datenvolumen Zusatzvolumen je MB	Fr. 29.00 Fr. 00.30
	<i>QuickLine Liberty</i> x E-Mailadressen unbegrenzt Datenvolumen vierfache ISDN-Geschwindigkeit max. 384/128 kBits	Fr. 59.00
	<i>QuickLine Professional</i> x E-Mailadressen pro Monat 3'000 MB Datenvolumen Zusatzvolumen je 100 MB vierfache ISDN-Geschwindigkeit max. 512/256 kBits	Fr. 120.00 Fr. 20.00
	<i>QuickLine Network</i> x E-Mailadressen, fixe IP-Adresse pro Monat 5'000 MB Datenvolumen Zusatzvolumen je 100 MB	Fr. 250.00 Fr. 10.00
	<i>QuickLine Network Flatrate</i> x E-Mailadressen unbegrenzt Datenvolumen	Fr. 390.00
	Weitere Kosten	
	- Modemmiete (Kautions Fr. 200.00)	Fr. 15.00
	- Modemkauf	Fr. 390.00
	- Netzwerkkarte	Fr. 120.00
	- einmalige Einrichtungsgebühr	Fr. 49.00
	- optionale Grundinstallation an Kunden-PC (ohne Wegspesen)	Fr. 150.00

Artikel 2

Anpassung

¹ Die Anpassung der Benützunggebührensätze, basierend auf Artikel 23 ff dieses Reglementes, erfolgt nach Rechnungsergebnis und Finanzplan.

² Uebersteigt die Anpassung den Ansatz gemäss Artikel 1 dieses Anhangs um mehr als 50%, ist die Benützunggebühr durch die Gemeindeversammlung neu zu beschliessen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹ Der Anhang I tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) per 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Vorstehender Anhang I zum Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Roggwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Grütter

G. Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Anhang I vom 09. November bis 09. Dezember 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 09. Dezember 2000 bekannt gemacht.

Roggwil, 12. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber: